

67. Ist im Geltungsbereiche des preussischen Allgemeinen Landrechtes durch die — vor dem 1. Januar 1900 erfolgte — Erhebung der Aufrechnungseinrede die Verjährung der zur Aufrechnung verstellten Forderung unterbrochen worden?

A.L.R. I. 9 §§ 551 ff.

VII. Civilsenat. Urt. v. 3. Januar 1902 i. C. St. Konkursm. (Rf.)
w. S. (Wefl.). Rep. VII. 391/01.

- I. Landgericht I Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Es handelt sich um die Frage, ob durch die vor dem 1. Januar 1900 erhobene, demgemäß hier nach dem preussischen Allgemeinen Landrecht und der Civilprozeßordnung früherer Fassung zu beurteilende Aufrechnungseinrede die Verjährung der zur Aufrechnung verstellten Gegenforderung unterbrochen wurde. Der Berufungsrichter führt zur Begründung seiner die Frage verneinenden Entscheidung aus: ob nach §§ 551 flg. A.L.R. I. 9 die Einrede Unterbrechungswirkung hatte, könne dahingestellt bleiben; seit Geltung der Civilprozeßordnung sei dies nicht mehr der Fall. Denn nach § 239 (jetzt 267) C.P.D. sei die Unterbrechung der Verjährung an die Erhebung der Klage als eine Folge der Rechtshängigkeit geknüpft; da aber die Kompensationseinrede nach feststehender Rechtsprechung die Rechtshängigkeit der Gegenforderung nicht begründe, so könne sie auch nicht die Unterbrechung der Verjährung bewirken. — Diese Begründung beruht auf einem Rechtsirrtum. Sie geht von der als unstrittig hingestellten Annahme aus, daß die Unterbrechung der Verjährung eine Folge der mit der Klagerhebung eintretenden Rechtshängigkeit sei. Gerade diese Annahme ist aber von der Rechtsprechung des Reichsgerichtes als unzutreffend abgelehnt. Es genügt, in dieser Beziehung auf die Urteile des II. Civilsenats vom 2. März 1894 und des V. Civilsenats vom 4. April 1894,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 32 S. 354, Bd. 33 S. 394, zu verweisen. Der § 267 C.P.D. bestimmt in Bezug auf die vorwürfige Frage nur, daß an die Stelle der „Anstellung, Mitteilung oder gerichtlichen Anmeldung“ der Klage die Erhebung der Klage, das ist die Zustellung der Klageschrift (§ 253 C.P.D.), zu treten hat. Darüber dagegen, ob außer der förmlichen Klagerhebung auch noch andere die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs bezweckende Handlungen des Gläubigers die Verjährung zu unterbrechen geeignet seien, entscheidet das bürgerliche Recht. Es ist deshalb auf die einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes einzugehen.

Der § 551 I. 9 bestimmt: „Mit dem Augenblick, da jemand seine Klage bei dem gehörigen Richter anmeldet, wird die Verjährung durch Nichtgebrauch unterbrochen.“ Der Wortlaut dieser Vorschrift scheint

dafür zu sprechen, daß nur der förmlichen Klage, nicht auch der einredeweisen Geltendmachung eines Anspruchs unterbrechende Wirkung zukommen sollte. Diese Auffassung vertritt auch unter anderen Eccius, Preussisches Privatrecht Bd. 1 § 57 Anm. 59, indes mit der, bereits oben als unhaltbar erwiesenen, Begründung, daß die Verjährungsunterbrechung eine Folge der Rechtshängigkeit sei. Entgegengesetzt beantworten die Frage Dernburg, Lehrbuch des preussischen Privatrechts Bd. 1 S. 383 (Anm. 15), sowie andere hervorragende Vertreter der Rechtswissenschaft. Sie befinden sich hierbei in Einklang mit der Rechtsprechung des Preussischen Obertribunals und des Reichsoberhandelsgerichtes.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 49 S. 115; Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 12 S. 232.

Von der Rechtsprechung dieser Gerichtshöfe abzugehen findet der erkennende Senat keinen Anlaß. Nach Begriff, Grund und Voraussetzung der erlöschenden Verjährung wird durch die Ausübung eines Anspruchs dessen Verjährung gehemmt und unterbrochen. Als Ausübung kommt aber nicht jede der Bestimmtheit und des Nachdruckes entbehrende Behauptung des Anspruchs in Betracht, sondern, außer dem Anerkenntnisse (§ 562 A.L.R. I. 9), nur die gerichtliche Geltendmachung. Wenn das Gesetz (§ 551) nur von der Anmeldung der Klage spricht, so ist hierbei nicht auf die prozessuale Form der Anspruchsverfolgung mittels Klage im Gegensatz zur Einrede, sondern auf die sachliche Bedeutung der gerichtlichen Rechtsverfolgung im Gegensatz zu der bloßen außergerichtlichen Erinnerung, die gemäß § 561 dieses Titels zur Unterbrechung der Verjährung nicht genügt, das Hauptgewicht zu legen. Es muß deshalb jeder Prozeßhandlung, die den Anspruch gerichtlich geltend zu machen und durchzusetzen bezweckt, die in § 551 der Klage beigelegte Wirkung zukommen.

Von dieser, den erwähnten Entscheidungen zu Grunde liegenden, Auslegung des § 551 aus muß auch nach heutigem Prozeßrechte der Kompensationseinrede diese Wirkung beigemessen werden. Wenn auch die Einrede nur Verteidigungsmittel ist und Rechtshängigkeit nicht begründet, so wird immerhin durch ihre Erhebung die Hilfe des Gerichtes zu dem Zwecke angerufen, um der Gegenforderung zur gerichtlichen Anerkennung zu verhelfen. Die Entscheidung über die Gegenforderung ist in gewissen Grenzen der Rechtskraft fähig (§ 322 Abs. 2

C.B.D.), und führte bisher durch den Vollzug der Aufrechnung im Urteile zur Befriedigung des Gläubigers. Daß in alledem eine Ausübung des Anspruches liegt, die ihrer sachlichen Bedeutung nach der Klagerhebung gleichkommt, läßt sich nicht wohl bestreiten.

Mit der Rechtsprechung des Reichsgerichtes steht diese Entscheidung der Frage nicht in Widerspruch. Zwar hat der VI. Civilsenat, vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils., Bd. 24 S. 209, ausgesprochen, daß die Streitverkündung im Gebiete des preußischen Landrechtes die Klagenverjährung nicht unterbreche, während das frühere Obertribunal für die Litisdenunziation das Gegenteil angenommen hatte. Allein diese Entscheidung des VI. Civilsenats beruht auf der durchaus zutreffenden Erwägung, daß die Streitverkündung nach ihrer Gestaltung im heutigen Prozeßrechte weder mit der Litisdenunziation des früheren preußischen Prozeßrechtes identisch sei, noch sachlich mit der Klagerhebung auf eine Linie gestellt werden könne. Ferner ist zwar in mehreren Urteilen des Reichsgerichtes davon die Rede, daß die Verjährung nur durch die Zustellung der Klage unterbrochen werde; allein das Wort „nur“ ist in diesen Entscheidungen gebraucht, um den Gegensatz zwischen der Klagezustellung und der früheren Klageanmeldung hervorzuheben; daß hingegen ein Gegensatz zwischen Klage und Einrede in Bezug auf die vorliegende Frage nicht aufgestellt werden sollte, lassen die Gründe der erwähnten Entscheidung mit Sicherheit entnehmen.

Demnach ist die Verjährung der eingeklagten Forderungen durch die Erhebung der Aufrechnungseinrede im Vorprozesse unterbrochen worden.“ . . .